

Satzung
zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Leinatal
vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal vom 01.08.2000 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leinatal mit Beschluss Nr. 202 vom 27.11.2017 die 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Leinatal vom 12.12.2000.

§ 1
Änderung

1. Der § 6 – Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Doppelreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte sowie Beisetzung im Urnenhain – Punkt 1 bis Punkt 5 - wird gestrichen.

2. Als § 6 wird eingefügt:

(1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab)	246,00 €
(2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	362,00 €
(3) Doppelreihengrab	1.325,00 €
(4) Urnenreihengrab	276,00 €
(5) Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) einschließlich einmaliger Benutzungsgebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf 25 Jahre. Die Benutzungsgebühr wird mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.	240,00 € + <u>275,00 €</u> 515,00 €
(6) Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte (namentlich) einschließlich einmaliger Benutzungsgebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf 25 Jahre. Die Benutzungsgebühr wird mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.	565,00 € + <u>275,00 €</u> 840,00 €
(7) Beschriftung der namentlichen Grabplatte je Zeichenanzahl	pro Stück 3,48 €

3. Der § 7 – Friedhofsbenutzungsgebühren – wird gestrichen.

4. Als § 7 wird eingefügt:

Es wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben für

a) Reihengrabstätten	22,00 €
b) Doppelreihengrabstätten	48,00 €
c) Kindergräber	8,00 €
d) Urnenreihengräber	11,00 €

5. Auf Antrag besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Ablösung der gesamten Benutzungsgebühr (§ 7 a bis d) für den Zeitraum des erworbenen Nutzungsrechtes.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinatal, den 07.12.2017

Oßwald
Bürgermeister